



Verfügung Nr. 117

vom 26. März 2002

Gemeinde Ormalingen, Rodung von 1107 m² Waldareal für das Hochwasserschutzprojekt "Hemmikerbach", Gesuchsteller: Kanton Basel-Landschaft

I. Sachverhalt

Das Tiefbauamt Kanton Basel-Landschaft Hauptabteilung Wasserbau plant ein Bauprojekt und Gewässerbaulinien zum Hochwasserschutz „Hemmikerbach“ in der Gemeinde Ormalingen.

Das geplante Vorhaben setzt eine temporäre Rodung von 838 m² und eine definitive Rodung von 269 m² Waldareal voraus.

Für die Rodung werden folgende Ersatzleistungen erbracht: 838 m² werden an Ort und Stelle wieder aufgeforstet, und 269 m² in der gleichen Gegend (definitive Rodung).

Die betroffenen Wald- und Grundeigentümer:

- Parz. [redacted] und [redacted]: [redacted]
- Parz. [redacted]: [redacted]
- Parz. [redacted]: [redacted]
- Parz. [redacted]: [redacted]
- Parz. [redacted]: [redacted]
- Parz. [redacted]: [redacted]
- Parz. [redacted]: [redacted]

befürworten und unterstützen das Rodungsbegehren.

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde in der Gemeinde Ormalingen vom 12.11.2001 bis 11.12.2001 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr.45 vom 08.11.2001 sowie in der Volksstimme publiziert.

III. Einsprachen

Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache erhoben worden. Aus der Ämter- und Behördenkonsultation sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Gemeinderat Ormalingen

IV. Erwägungen

a) Gemäss § 124 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 sorgt der Kanton für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung.

Als Rodung wird gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone entspricht Art. 12 WaG zufolge ebenfalls einem Rodungstatbestand. Rodungen sind laut Art. 5 WaG verboten. Ausnahmegewilligungen werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller für die Rodung wichtige Gründe geltend macht, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Die Standortgebundenheit des vorgesehenen Werkes muss nachgewiesen werden. Zudem sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich zu erfüllen. Im weiteren darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Dem Natur- und Heimatschutz ist ebenso Rechnung zu tragen.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverordnung über den Wald können die Parteien während der Auflage Einsprache erheben. Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 (SGS 175) umschreibt die Parteien unter anderem als Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll. Ihre Einspracheberechtigung ist anhand von § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzuleiten: Wenn keine besondere Vorschrift zur Einspracheberechtigung vorliegt, ist zur Einsprache legitimiert, wer durch eine (zukünftige) Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat.

Gemäss Art. 6 WaG erteilt der Kanton Ausnahmegewilligungen, falls er über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet.

Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 5 der kantonalen Waldverordnung bei der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

Für das Bauprojekt und die Gewässerbaulinien Hochwasserschutz "Hemmikerbach" in der Gemeinde Ormalingen, bestehen wichtige Gründe der öffentlichen Sicherheit, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Die Standortgebundenheit ist durch den Lauf des Gewässers gegeben. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt. Es sind keine Gefährdungen der Umwelt zu erwarten. Dem Natur- und Heimatschutz wird Rechnung getragen.

Das geplante Vorhaben setzt eine temporäre Rodung von 838 m² und eine definitive Rodung von 269 m² Waldareal voraus. Die temporäre Rodung wird an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Die Ersatzaufforstung im Umfang von 269 m² wird in der gleichen Gegend 269 m² geleistet.

Aus diesen Gründen kann der Rodung zugestimmt werden.

b) Mit Schreiben vom 7. Dezember 2001 erhob [REDACTED] [REDACTED] fristgemäss Einsprache gegen das Rodungsgesuch des Kantons BL, TBA, Hauptabteilung Wasserbau.

Die Einspracheverhandlung wurde am 30. Januar 2002 durchgeführt. Gleichentags hat [REDACTED] seine Einsprache schriftlich zurückgezogen.

c) Zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Ämter- und Behördenkonsultation ist folgendes festzuhalten:

Das Amt für Raumplanung verweist darauf, dass am Westhang des Wischberges eine seltene Strauchart (Pimpernuss - *Staphylea pinnata*) wächst. Falls diese Strauchart auch im Bereich der Rodungsfläche angetroffen werde, sei sie möglichst zu schonen. Bei der Wiederaufforstung sei ein gestufter Waldrand zu realisieren. Die Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung Ormalingen sei entsprechend anzupassen.

Das Amt für Umweltschutz und Energie hat keine Einwände. Die Gemeinde Ormalingen hat keine Bemerkungen.

d) Die Rodung hat eine Mutation der Waldgrenzenkarte Ormalingen (RRB Nr. 2494 vom 15. Dezember 1998) Teilpläne 2/3 und 3/3 zur Folge. Gemäss § 10 kWaV ist die Direktion zuständig für den Erlass der Waldgrenzenkarte und damit auch Bewilligungsbehörde für die Mutation.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ://: 1. Rodungsentscheid
- 1.1 Das Gesuch des Tiefbauamtes Basel-Landschaft um vorübergehende Rodung von 838 m² und definitive Rodung von 269 m² Waldareal zum Hochwasserschutz „Hemmikerbach“ wird unter den nachfolgenden Bedingungen bewilligt:
 - 1.2 Der Plan zum Rodungsgesuch Hemmikerbach (1:500) vom 1. Mai 2001 Nr. W-281/17 und W-281/18 ist integrierender Bestandteil dieser Rodungsbewilligung.
 - 1.3 Das Entfernen der Bestockung beziehungsweise die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen;
 - gut sichtbare Verpflockung des Rodungssperimeters durch das Tiefbauamt;
 - Anzeichnung der Rodungsflächen durch den zuständigen kantonalen Forstdienst.
 - 1.4 Ist die bewilligte Rodung bis am 31.12.2003 nicht ausgeführt, fällt die vorliegende Bewilligung dahin.
 - 1.5 Bei den Rodungs- und Bauarbeiten muss der angrenzende Bestand durch geeignete Massnahmen geschützt werden. Die Arbeiten sind sorgfältig und schonend auszuführen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Ausserdem ist es untersagt, auf dem Waldareal Baubaracken zu errichten, Fahrzeuge abzustellen sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.

2. Rodungersatz

- 2.1 Die Wiederaufforstung (838 m²) und die Ersatzaufforstung (269 m²) haben gemäss Weisung des zuständigen kantonalen Forstdienstes mit standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Es ist ein Herkunftsnachweis des Pflanzenmaterials zu erbringen. Die Arbeiten sind unter der Leitung des zuständigen Revierförsters auszuführen.
- 2.2 Die Anlage und Pflege der Aufforstungen gehen zu Lasten der Gesuchstellerin, bis die Jungwaldflächen gesichert sind. Massgebend ist die Beurteilung durch den zuständigen kantonalen Forstdienst.
- 2.3 Die Aufforstung muss bis spätestens am 31.12.2004 abgeschlossen sein.

3. Gebühr

Das Forstamt beider Basel wird beauftragt, dem Gesuchsteller - Tiefbauamt Basellandschaft, Liestal – gemäss § 57 der kantonalen Waldverordnung für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von SFr. [REDACTED] in Rechnung zu stellen (Konto 2225 43150).

4. Verschiedenes

- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Ormalingen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der definitiven Rodungsfläche gemäss Rodungsplan vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Der Nachführungsgeometer wird beauftragt die Waldgrenzenkarte Ormalingen (RRB Nr. 2494 vom 15. Dezember 1998) Teilpläne 2/3 und 3/3 gemäss Rodungsplan zu mutieren. Die bereinigten Waldgrenzenkarten, Teilpläne 2/3 und 3/3 sind mit der Inventur-Nr. 46 WKG 1/1 zu versehen und in 4 Exemplaren dem Forstamt beider Basel zuzustellen.
- 4.3 Die Einwohnergemeinde Ormalingen wird angewiesen, die mutierten Waldgrenzen in ihrem Zonenplan Siedlung nachzuführen.
- 4.4 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Rodungsflächen im Grundbuch nachzutragen.
- 4.5 Die Kosten des Rodungersatzes (Punkt 2) sowie jene des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten des Gesuchstellers, Tiefbauamt Basellandschaft Abteilung Wasserbau.

5. Einsprachen

Auf die Einsprache von [REDACTED] vom 7. Dezember 2001 wird nicht eingetreten. Sie wurde per 30. Januar 2002 schriftlich zurückgezogen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

- Verteiler: – [REDACTED] (einschreiben)
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Gemeinderat Ormalingen, 4466 Ormalingen
- Lüdlin Markus, Revierförster, Im Baumgärtli 3, 4460 Gelterkinden
- BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern (mit Beilage der für Bern bestimmten Unterlagen)
- Jermann Ingenieure + Geometer AG Grundbuchgeometerbüro
Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim
- Bezirksschreiberei Sissach, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
- Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung
- Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Forstamt (3)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion